

Satzung des Fördervereins SMILE

Verein zur Förderung von benachteiligten Menschen

§1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „SMILE – schenke ein Lächeln“
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er seinen Namen mit dem Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung von benachteiligten Menschen – insbesondere Waisen und Menschen mit Behinderungen in Indien.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch materielle Unterstützung, insbesondere durch:
Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Bildungszwecke und die medizinische und therapeutische Versorgung.
Die Durchführung von Patenschaften für besonders benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
Die Unterstützung bei der Errichtung und Erhaltung von baulichen Einrichtungen für die therapeutische Versorgung und für Bildungszwecke.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51-60 AO (Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstige Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen, außer zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch Vergütungen irgendwelcher Art begünstigt werden.
6. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszweckes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Auf Vorschlag des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Vereinsmitglieder werden wie folgt geführt:

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, die den Vereinszweck ideell und materiell unterstützen. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins fördern. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit materiell oder finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins große Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Ehrenmitglieder sind von jeder Art der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen werden kann.

6. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den gestellten Aufgaben aktiv mitzuwirken. Mit der Mitgliedschaft verpflichten sie sich, die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und einen eventuell festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Rechtsansprüche auf Leistungen des Vereins bestehen nicht.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung;
- durch Austritt;
- die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen. Sie ist jederzeit zulässig;
- durch Ausschluss
- dieser erfolgt, sofern ein Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss kann nur seitens des Vorstands erklärt werden.

§8

Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Es gibt keinen festgelegten, jährlichen Beitrag.
2. Die Spenden können regelmäßig oder einmalig an den Verein geleistet werden.
3. Eine Spendenquittung wird ausgestellt.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten bzw. Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen sowie über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- Entgegennahme und Diskussion des durch den Vorstand erstellten Jahresberichts für das letzte Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer mit Aussprache;

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Haushaltsvorschlags;
- Wahl der Rechnungsprüfer. Diese müssen Mitglied des Vereins sein. Es werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung.
- Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Festlegung einer Vergütung und Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern.

§11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
2. Der Einladung sind beizufügen:
 - die vorläufige Tagesordnungspunkte;
 - Texte von beabsichtigten Satzungsänderungen.

§12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, die Mehrheit des Vorstands es verlangt oder mindestens 25% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§13

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet. Er bestimmt die Art der Abstimmung.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Für Vorstandswahlen kann der Versammlungsleiter einen Wahlleiter berufen.

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, so finden unmittelbar Stichwahlen statt. Die Wahl hat gewonnen, wer bei der Stichwahl die meisten der abgegeben gültigen Stimmen erhält.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
8. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu verantworten.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

§14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister vertreten.
Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung der Vereinsämter über eine angemessene Vergütung sowie über eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§15

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen von Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher eingeladen wurde.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§16

Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§17

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er soll sich mindestens zweimal im Jahr zu Vorstandssitzungen zusammenfinden.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören folgende Angelegenheiten:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Erstellung des Haushaltsvorschlages;
 - die Erstellung des Jahresberichts;
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Bestellung von Mitgliedern des Beirats.

§18

Beirat

Zur Begleitung der Arbeit des Vereins kann der Vorstand einen Beirat berufen. In den Beirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Beirat wird vom Vorstand regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen.

§19

Aufgaben des Schatzmeisters

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Rechnungsprüfern Rechnung ab.

§20

Aufgaben der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Die Prüfung ist berichtsmäßig abzufassen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Es können auch unangekündigte Prüfungen vorgenommen werden.

§21

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt dem Deutsch-indischen Kinderhilfswerk e.V. in Köln zu, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
3. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtmäßigkeit verliert.

§22

Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§23

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 19.2.2011 von der Gründungsversammlung beschlossen und ist seit diesem Tage gültig.

Vermerk: Die Satzung wurde am 19.2.2011 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.1.2012 geändert.

1. Anna-Lena Müller (1.Vorsitzende) _____
2. Günther Spahn (2. Vorsitzender) _____
3. Christoph von Westphalen (Schatzmeister) _____
4. Maria Soiné (Schriftführerin) _____
5. Timon Burghardt _____
6. Simone Hänel (geb. Pfaff) _____
7. Mira Brühmüller _____